

Heimtaxen 2024 von Zürcher Klienten in ausserkantonalen IVSE-Wohneinrichtungen

Die Taxen von Personen aus dem Kanton Zürich, welche in ausserkantonalen IVSE-Einrichtungen wohnen sind vereinheitlicht.

Grundsätzlich gibt es zwei Gruppen von Wohneinrichtungen:

- Institutionen mit vorwiegend psychisch beeinträchtigten Menschen sowie Personen mit Suchterkrankungen
- Institutionen mit vorwiegend kognitiv sowie körperlich beeinträchtigten Personen Die ausserkantonale Einrichtung / Institution wird bei einem erstmaligen Eintritt einer Person aus dem Kanton Zürich durch das Kantonale Sozialamt einer dieser Gruppen zugeordnet. Die Gruppenzuordnung gilt dann für alle Wohnangebote der Institution.

Innerhalb der beiden Gruppen werden die Taxen noch nach den folgenden Kriterien abgestuft:

- a. Personen mit einem geringen Betreuungsbedarf (entspricht der IBB-Stufe 0 bei Einrichtungen, welche nach IBB einstufen) oder einem anrechenbaren Nettoaufwand im Leistungsbereich Wohnen **bis**:
- Fr. 4'500 pro Monat / Psychische Erkrankung und Suchterkrankung
- Fr. 4'870 pro Monat / Kognitive und k\u00f6rperliche Beeintr\u00e4chtigung
- b. Personen mit einem mittleren oder hohen Betreuungsbedarf (IBB1 bis IBB4) oder einem anrechenbaren Nettoaufwand **ab**:
- Fr. 4'500 / Psychische Erkrankung und Suchterkrankung
- Fr. 4'870 / Kognitive und körperliche Beeinträchtigung

Die Monatstaxen 2024 gestaltet sich wie folgt.

Einrichtungen mit vorwiegend:	Geringer Betreuungsbedarf (IBB Stufe 0)	Mittlerer bis hoher Betreuungsbedarf (IBB-Stufen 1 bis 4)
psychisch beeinträchtigten oder suchtkranken Menschen	Fr. 3'290	Fr. 4'500
kognitiv oder körperlich beeinträchtigten Menschen	Fr. 3'960	Fr. 4'870

Dabei gilt:

- In den Taxen (Anteil Person) ist die Hilflosenentschädigung bereits inbegriffen und nicht mehr zusätzlich einzufordern!
- Die Taxen sind als Monatsbetrag ausgewiesen und auch so abzurechnen.
- Der Anteil Klient darf den anrechenbaren Nettoaufwand Wohnen nicht übersteigen.
 Das heisst, der Anteil Klient beträgt maximal die Höhe des anrechenbaren
 Nettoaufwandes.
- Pro Abwesenheitstag übernehmen wir (Anteil Kanton) zusätzlich Fr. 20.- und die jeweilige Hilflosenentschädigung pro Abwesenheitstag. Der Anteil Klient reduziert sich entsprechend.
- Weitere Beiträge Dritter (KVG-Beitrag etc.) reduzieren den Anteil Kanton entsprechend.



Ausnahmen:

Diese sind in den jeweiligen Kostenübernahmegarantien festgehalten. Beispiele:

- Bei einer höheren Beteiligung Dritter (SUVA-Beiträge, Beiträge der Militärversicherung) kann eine Kostenbeteiligung den anrechenbaren Nettoaufwand Wohnen überschreiten, falls von der Person weitere Leistungen bezogen werden (Beschäftigung, Arbeit).
- Die Ergänzungsleistungen werden von einem anderen Kanton (nicht Kanton Zürich) ausgerichtet und die Ergänzungsleistungsobergrenze ist im betroffenen Kanton tiefer als der massgebende Anteil Klient.

Zürich, Februar 2024